



Zusammenfassende Erklärung zum Flächennutzungsplan der Stadt Fehmarn

Inhalt:	Seite:
1 Verfahrensablauf	3
2 Auswahl des Planes nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten	4
3 Ziele der Aufstellung des Flächennutzungsplanes	4
4 Berücksichtigung der Umweltbelange	8
4.1 Verwendete Unterlagen	8
4.2 wesentliche Aspekte der Umweltprüfung	8
5 Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung	11
5.1 Konfliktpotenzial Wohnbauflächen	11
5.2 Konfliktpotenzial Gewerbeflächen	13
5.3 Tourismus einschl. Camping	13
5.4 Landwirtschaft, Windkraft etc.	16
5.5 Waldflächen, Denkmale, Altablagerungen	16
6 Auswirkungen der berücksichtigten Stellungnahmen auf Natur und Umwelt.....	17

1 Verfahrensablauf

Gemäß § 6 Abs. 5 Satz 2 BauGB ist dem Flächennutzungsplan eine zusammenfassende Erklärung beizufügen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

Verfahrensablauf

Aufstellungsbeschluss	22.05.2008
Bekanntmachung	23.04.2010
Veranstaltung zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit	04.05.2010
Aufforderung zur frühzeitigen Beteiligung der Behörden/TöBs und Gemeinden gem. § 4 (1) BauGB	30.03.2010
Entwurfs-/Auslegungsbeschluss	31.03.2011
Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden/TöBs und Gemeinden gem. § 4 (2) BauGB	22.06.2011 – 22.07.2011
Prüfung der Anregungen und Stellungnahmen	15.12.2011
Erneute Auslegung und Beteiligung der Behörden/TöBs und Gemeinden gemäß § 4a Abs. 3 Satz 1 BauGB	27.02.2012 – 27.03.2012
Prüfung der Anregungen und Stellungnahmen	21.06.2012
Abschließender Beschluss	21.06.2012
Genehmigung durch das Innenministerium mit Nebenbestimmungen	02.11.2012
Durchführung einer eingeschränkten Beteiligung wegen Änderung des F-Planes und der Begründung, Beschluss der Nebenbestimmungen durch die Stadtvertretung am	13.12.2012
Genehmigung einer Teilfläche im Ortsteil Petersdorf, Bestätigung der Erfüllung der Nebenbedingungen durch das Innenministerium am	21.05.2013

2 Auswahl des Planes nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten

Die über den heutigen Bestand hinausgehenden Darstellungen sind das Ergebnis langjähriger Diskussionen in der Bevölkerung und in den politischen Gremien, insbesondere bei der Aufstellung des Landschaftsplanes und in den vergangenen drei Jahren mit der Erarbeitung des Flächennutzungsplans.

Die meisten Bauflächen wurden schon bei der Landschaftsplanerarbeitung unter dem Gesichtspunkt der Konfliktreduzierung ausgewählt, die Verfeinerung bei der F-Plan-Aufstellung erfolgte vorwiegend unter dem Gesichtspunkt des Bedarfs und der daraus resultierenden Abgrenzungen. Hinzugekommen sind in erster Linie die Nutzung der Campingplätze auch als Wochenendplatz, der Golfplatz, die Ferienhäuser in Wulfen, die Erweiterung von Campingplätzen und die Anlage von Parkplätzen.

Zusammenfassend werden keine ernsthaft zu diskutierenden Alternativplanungen gesehen, die unter der Voraussetzung, dass die im jetzigen Plan enthaltenen Bedarfe befriedigt werden sollen, zu erheblichen Verringerungen der Eingriffe in die Schutzgüter führen würden. Die jetzt dargestellten Nutzungen sind aus Sicht der Stadt Fehmarn ein tragbarer Kompromiss für alle geäußerten Nutzungsansprüche, übergeordneter Vorgaben und Schutzansprüche.

3 Ziele der Aufstellung des Flächennutzungsplanes

Mit dem Aufstellungsbeschluss vom 22.05.2008 hat sich die Stadt Fehmarn entschlossen, einen neuen Flächennutzungsplan für die Insel aufzustellen. Dieses geschah auch mit dem Hintergrund, dass Ende 2007 der Landschaftsplan festgestellt wurde und damit eine wesentliche Entscheidungsgrundlage für die zukünftige Entwicklung der Stadt vorhanden ist.

Mit der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes sollen für einen Zeithorizont von 15 - 20 Jahren Eckpunkte für die Entwicklung der Insel formuliert werden. Hierbei sind insbesondere folgende Faktoren zu berücksichtigen:

- die demografische Entwicklung in der Wohnbevölkerung sowie das Wanderungsverhalten,
- die Entwicklung des Tourismus,
- die Entwicklung der Landwirtschaft einschließlich der Flächennutzungen für Windenergieanlagen,
- der Erhalt und die Bereitstellung von Arbeitsplätzen im Handel und im handwerklich-gewerblichen Bereich,
- die Bereitstellung von Einrichtungen der Bildung, Kultur, Gesundheit, des Sports,
- der Schutz der Natur- und Kulturlandschaft als Basis für alle flächenhaften Nutzungen,

- die Auswirkungen der von der Bundesregierung beschlossenen festen Beltquerung.

Bei der Zusammenstellung der unterschiedlichen Nutzungsansprüche treten Konflikte untereinander und zu den vorhandenen Nutzungen auf, die im Rahmen der gemeindlichen Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB gerecht beurteilt werden müssen. Dabei hat der Schutz der Natur- und Kulturlandschaft für die landschaftsbezogene Erholungsnutzung auf der Insel Fehmarn einen besonders hohen Stellenwert.

Bei der Aufstellung des F-Planes wurden und werden von den politischen Entscheidungsträgern folgende Grundsätze beachtet:

- Durch den FNP dürfen keine Verschlechterungen für die heimische Bevölkerung eintreten, es sind möglichst Verbesserungen zu erreichen.
- Da der Tourismus und die Windenergieanlagen erheblichen Anteil am Steueraufkommen der Kommune haben, müssen diese Wirtschaftsfaktoren besonders gefördert werden.
- Der Inselcharakter und die besondere Eigenart der Insel-Landschaft sind bei allen Entscheidungen zu erhalten und zu fördern.
- Die historischen Dorfstrukturen und die Altstadt von Burg sind zu erhalten und zu fördern.
- Die Landwirtschaft als Hauptnutzer der Bodenflächen schuf, erhält und pflegt die Kulturlandschaft der Insel. Sie ist zu fördern.
- Die geplante feste Beltquerung soll als Entwicklungschance für die Insel genutzt werden.

Die zukünftige Entwicklung der Stadt Fehmarn wird in folgenden Schwerpunkträumen geschehen:

- Das Unterzentrum Burg ist und bleibt der Schwerpunkt für Dauerwohnen, Gewerbe, Dienstleistungen, Einzelhandel, öffentliche Verwaltung, Schulen, Gesundheitswesen und Tourismus in all seinen unterschiedlichen Facetten.
- Es wird ergänzt von den Orten Landkirchen und Petersdorf, die die Versorgung des inneren und des westlichen Teils der Insel mit übernehmen.
- Die hohe, durch die Landschaft geprägte Erlebnisqualität an der Küstenlinie führte zur Ansiedlung von Ferienzentren, Campingplätzen, einem Golfplatz und Ferienhausgebieten. Ehemalige kleine Fischerhäfen wurden zu attraktiven Yachthäfen ausgebaut. Diese besondere Qualität des „Tourismus am Wasser der Ostsee“ soll auch zukünftig als Standortfaktor genutzt werden.
- Außerhalb des Küstensaumes und der Orte wird die Insel durch den Ackerbau geprägt. Im nördlichen Teil treten die großflächigen Windparks hinzu, in der die Windenergieanlagen rasterförmig strukturiert aufgestellt sind und der Landschaft ein technisches, zukunftsweisendes Gepräge geben. Die Windenergieanlagen sind wichtige Einkommensquellen der einheimischen Bevölkerung und damit auch der Stadt Fehmarn. Sie sollen weiter gefördert werden.

- Die Niederungsgebiete im Norden und Westen und der hochgelegene Südosten der Insel weisen schon heute großflächig geschützte und schützenswerte Biotope auf. Diese Flächen sollen weiter für den Naturschutz entwickelt werden, um Ausgleich zu schaffen für die intensiven touristischen Nutzungen im Küstenraum und die dadurch geplanten Veränderungen des Landschaftsbildes durch bauliche Anlagen. Die vorhandenen touristischen Nutzungen in diesen Gebieten sollen behutsam weiterentwickelt werden, ohne die Zielsetzungen des Naturschutzes, die u.a. in der LSG-Vorordnung formuliert sind, erheblich zu beeinträchtigen. Dazu gehören auch die Einrichtung von saisonalen Be-
helfsparkplätzen an den Zufahrtsstraßen zu Campingplätzen im Nordwesten der Insel und die Aufstellung von Campinghäusern auf vorhandenen Campingplätzen.
- Der überwiegende Teil der küstennahen Zone von ca. 1 km, die im Südwesten angrenzenden Flächen bis Landkirchen und Petersdorf sowie der südöstliche Teil der Insel sind im Räumlichen Konzept als Tabuzone für Wind- und großflächige Solarenergieanlagen sowie ortsuntypische gewerbliche Ansiedlungen ausgewiesen. Hier soll die Landwirtschaft, der Tourismus und der Naturschutz Vorrang vor anderen, insbesondere technischen Großprojekten und großflächigem Gewerbe, haben.
- Der Ausbau der Vogelfluglinie und die feste Beltquerung bedeuten einen wesentlichen Eingriff in das Selbstbestimmungsrecht der Stadt Fehmarn, in das Landschaftsbild, in die Lebensqualität der in der Nähe befindlichen Ortschaften und in den Status der „Insel“. Trotz der Ängste einiger Bevölkerungsteile vor unkalkulierbaren Risiken der Beltquerung hat sich die Stadt Fehmarn entschlossen, die Chancen der Fernverbindung zwischen den „Kraftzentren“ Hamburg und Malmö-Kopenhagen zu nutzen.

Da sich die geplante feste Beltquerung und die geplante Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen der Planungshoheit der Stadt Fehmarn entziehen, können hierzu keine Darstellungen im F-Plan getroffen werden.



Räumliches Konzept

4 Berücksichtigung der Umweltbelange

4.1 Verwendete Unterlagen

Bei der Aufstellung des Flächennutzungsplanes wurden in Bezug auf die Umweltbelange insbesondere folgende Unterlagen berücksichtigt:

- Trüper Gondesen Partner, Landschaftsarchitekten BDLA (2008): Landschaftsplan Stadt Fehmarn
- BBS Büro Greuner-Pönicke (2010): FFH-Verträglichkeitsprüfung Bebauungsplan Nr. 92 für den Campingplatz „Am Belt“, Stadt Fehmarn
- Brandes, E. (2010): Kreis Ostholstein/Stadt Fehmarn: Umweltverträglichkeitsstudie zur Erweiterung des Yachthafens in Burgstaaken
- Geologisches Landesamt Schleswig-Holstein (Hrsg.) (1958): Geologische Landesaufnahme von Schleswig-Holstein. Karten und Erläuterungen zum Bodenkundlichen Bestand und zur Hydrogeologie
- Lutz, K. (2010): FFH-Verträglichkeitsstudie für das EG-Vogelschutzgebiet DE-1633-491 „Ostsee östlich Wagrien“ für die Erweiterung eines Sportboothafens in Burgstaaken
- Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (2010/2011): Landschafts- und Umweltatlas Schleswig-Holstein (<http://www.umweltdaten.landsh./atlas/scipt/indis.php>)
- Planungsbüro Ostholstein (2008): Entwicklungsgebiet „DE HOBEN“, Rahmenplan zur 55. Änderung des Flächennutzungsplanes
- Planungsbüro Ostholstein (2008): Begründung zur 55. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Fehmarn für ein Gebiet westlich der „Strandallee“, südlich des „Grünen Weges“ und östlich der Straße „Burgstaaken“ („DE HOBEN“)
- Planung Blanck (2010): Bebauungsplan Nr. 72 der Stadt Fehmarn für das Gebiet im südlichen Teil von Burgstaaken, südlich des Menzelweges und westlich der Straße Burgstaaken, einschließlich des alten Hafenbeckens im Bereich des Burger Binnensees
- Planungsbüro Ostholstein (2010): Begründung zum Bebauungsplan Nr. 92 der Stadt Fehmarn für ein Gebiet an der Nordwestküste der Insel Fehmarn für den Campingplatz „Am Belt“, nördlich von Altenteil

4.2 wesentliche Aspekte der Umweltprüfung

Die Umweltprüfung konzentrierte sich auf die für die Flächennutzungsplanung wesentlichen Umweltaspekte für die einzelnen Schutzgüter, bezogen auf die über den jetzigen Bestand hinausgehenden Planungen.

geprüfte Umweltaspekte und –kriterien

Nr.	Schutzgüter	Aspekte/Kriterien
1	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Schutzgebiete	- FFH-/Vogelschutzgebiete, - NSG's, LSG's, geschützte Landschaftsbestandteile, - geschützte Biotope, - Biotopverbund, - derzeitige Nutzung (Biototyp)
2	Landschaft/Landschaftsbild	- Erholungswert der Landschaft, - typische Landschaftsbilder
3	Boden/Wasser	- Grundwasser, - Oberflächenwasser
4	Mensch, Gesundheit des Menschen	- Immissionen Tierzuchtanlagen, - Verkehrslärm, - Sportlärm, - Seeklima/Sonnentage (Biolima), - Hochwasserschutz
5	Kulturgüter, sonstige Sachgüter	- Bau- und Kulturdenkmale, - Archäologische Denkmale, - Deiche/Hochwasserschutz

Beschränkung auf wesentliche Umweltaspekte

Das Schutzgut Klima/Luft wurde für die einzelnen Planungsflächen nicht betrachtet, da insgesamt keine planungsrelevanten Auswirkungen zu erwarten sind.

Schwierigkeiten bei der Beurteilung der Umweltauswirkungen sind nicht aufgetreten. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass der Flächennutzungsplan die geplante Nutzung lediglich vorbereitet, die konkreten Auswirkungen der Nutzung sind noch nicht bekannt. Eine nähere Beurteilung kann erst auf der Ebene des Bebauungsplanes bzw. in späteren Genehmigungs-/Planfeststellungsverfahren erfolgen. Für die Umweltprüfung auf der Ebene des Flächennutzungsplanes kann es somit nur um eine grobe Abschätzung der Auswirkungen gehen.

Die wichtigsten **Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen** sind die Begrenzung der neuen Bauflächen auf ein notwendiges Maß, die Reduzierung des Versiegelungsgrades auf ein Minimum und die Anordnung der Bauflächen in/an vorhandenen Ortslagen auf intensiv genutzten Flächen. Diese Vorgaben wurden bei fast allen Flächen eingehalten, wobei es Unterschiede in der verbleibenden Konfliktintensität gibt. Insbesondere zum Wohnungsbedarf wurde eine ausführliche Prognose erarbeitet, die sowohl den Gesamtbedarf an Wohneinheiten als auch die Verteilung auf der Insel begründet. Der Versiegelungsgrad kann erst auf der B-Plan-Ebene festgesetzt werden.

Eine weitere wichtige Vermeidungsmaßnahme ist die Anordnung von neuen gemischten Bauflächen möglichst außerhalb der Immissionsschutzkreise der Tierhaltungsbetriebe. Hierdurch wird der Konflikt zwischen der Wohnnutzung und den Geruchsbelastungen reduziert.

Weitere Vermeidungsmaßnahmen sind in den Tabellen der Anlage zum Umweltbericht aufgeführt, wie z.B. die Erhaltung von Knicks, der Schutz von Fließgewässern, die Anlage von Gehölzstreifen als Eingrünung von Bauflächen, die Berücksichtigung des Hochwasserschutzes in der Gebäudeplanung.

Detaillierte Festsetzungen müssen auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung erfolgen.

In der folgenden Tabelle wird eine erste grobe Übersicht über die voraussichtlichen Eingriffe und die daraus resultierenden Ausgleichsmaßnahmen dargestellt. Eine Konkretisierung erfolgt in den anschließenden Planungsverfahren.

Ausgleichserfordernis

		geplante Bau- fläche in ha	Ver- siege- lungs- faktor	Versie- gelungs- fläche /ha	Aus- gleichs- faktor ¹	Aus- gleichs- fläche /ha
1	Bauflächen - Wohnbauflächen - gemischte Bauflächen - gewerbliche Bauflächen	43,94 21,71 29,96	0,45 0,60 0,80	19,77 13,03 23,97	0,50 0,50 0,50	9,89 6,51 11,99
2	Camping-/Wochenendplätze	22,61	0,80 ²	18,09	0,25	4,52
3	Flächen für Ver- und Entsorgung	2,42	0,80	1,94	0,50	0,97
4	Flächen für Sondergebiete außer Camping-/Wochenendplätze und Golfplatz	45,61	0,70	31,93	0,50	15,97
	Golfplatz	26,87	0,50 ³	13,44	0,20	2,69
6	Parkplätze „Strandversorgung“ etc.	6,25	0,80 ⁴	5,00	0,25	1,25
7	Umgehungsstraßen Burg und Landkirchen	6,02	0,90	5,42	0,65	3,52
Zwischensumme		205,39		132,59		57,31
+ Zuschlag für zurzeit nicht absehbare, anderweitige Ausgleichsverpflichtungen (10%)						5,73
+ Ansatz für Aufstellung von Campinghäusern auf vorhandenen Campingplätzen pauschal						1,50
Gesamtfläche						64,54

¹ vgl. Runderlass des Innenministeriums u.a. Schleswig-Holstein: Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht, 03.07.1998

² Teil-/Vollversiegelung, Bodenverdichtung etc.

³ befestigte Flächen, Greens, Bahnen, Abschlüge etc.

⁴ Teil-/Vollversiegelung, Bodenverdichtung etc.

Es wird davon ausgegangen, dass die Versiegelungen überwiegend auf Acker bzw. auf nicht wertvollen Vegetations-/Biotopstrukturen ausgeführt werden.

Erforderliche Ausgleichsmaßnahmen außerhalb der Eingriffsflächen sollen bevorzugt in den im F-Plan dargestellten Maßnahmenflächen für den Naturschutz umgesetzt werden. Insbesondere in der nördlichen Seenniederung, aber auch bei Albertsdorf und östlich/westlich der Ortslage Burg auf den intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen gibt es ein hohes Entwicklungspotenzial. Die Flächen befinden sich überwiegend im Eigentum von Landwirten oder der Stadt Fehmarn und müssen für Ausgleichsmaßnahmen gekauft oder langfristig gepachtet werden.

5 Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Es wurden die frühzeitige, zwei weitere Beteiligungen und eine eingeschränkte Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durchgeführt. Die Ergebnisse der Abwägungen und der Übernahme in den F-Plan werden im Folgenden zusammenfassend dargestellt.

Von der Öffentlichkeit wurden in erster Linie Bedenken und Anregungen zu Bauflächen gegeben, entweder ablehnend zu geplanten oder auffordernd für zusätzliche Baugebiete(n). Hinzu kamen Ablehnungen von Straßenbauprojekten und zu Darstellungen von Maßnahmenflächen für den Naturschutz. Die Bedenken wurden teilweise berücksichtigt, wie z.B. in Puttgarden.

Von Seiten der Behörden und Verbände wurden vorwiegend Bedenken gegen die Ausweisung von Baufläche, von Campingplatzerweiterungen und der Zulassung von Campinghäusern geäußert, die aber in mehreren Gesprächen mit der Kreisverwaltung und der Landesplanung / dem Innenministerium ausgeräumt werden konnten.

Auffällig war der verhältnismäßig geringe Konflikt mit den Zielen des behördlichen und des in Verbänden organisierten Naturschutzes. Dieses ist sicherlich auf die auf Nachhaltigkeit angelegte Planung der Stadt Fehmarn und auf den Landschaftsplan zurückzuführen, der als wesentliche Stütze für die Darstellung von zusätzlich geplanten baulichen Nutzungen diente.

5.1 Konfliktpotenzial Wohnbauflächen

Einwand / Forderung	Abwägung / Ergebnis
- Aus der Bevölkerungsprognose wurden zu hohe Flächenansprüche für Wohnbauland abgeleitet.	Einigung mit übergeordneten Behörden auf 14 WE pro Hektar für den Ortsteil Burg und 12 WE/ha für andere Ortslagen

Einwand / Forderung	Abwägung / Ergebnis
- Das Bauflächenpotenzial in den Ortslagen wurde unzureichend berücksichtigt. - Die Auswirkungen der Tierhaltungsbetriebe in den Ortslagen sind zu berücksichtigen. - Die ursprünglich vorgenommenen Ausweisungen von Wohnbauflächen südlich Lemkendorf waren zu groß bemessen. - Für Wohnnutzungen sollte innerhalb der überschwemmungsgefährdeten Gebiete eine Fußbodenhöhe von mindestens 3,50 m (3,00 m zuzüglich 0,5 m „Klimazuschlag“) eingehalten werden. - Einige Bürgerinnen und Bürger forderten die Einbeziehung von Splittersiedlungen und Ortsrandgrundstücken in die Bauflächendarstellungen.	In mehreren Gesprächen mit der Kreisverwaltung wurde eine Einigung der anzurechnenden Wohneinheiten im Bestand erreicht, in einer Vielzahl von Fällen wurden potenzielle Bauflächen an Ortsrändern gestrichen, um den Zielvorgaben des Landes folgen zu können. Neue Wohnbauflächen dürfen in den Immissionsschutzkreisen der Tierhaltung-, insbesondere bei Schweinemastbetrieben, nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen ausgewiesen werden. Die von der Landwirtschaftskammer zur Verfügung gestellten Daten wurden aufgearbeitet und bei der Aufstellung des F-Planes berücksichtigt. Da sich die Flächen weit in den Außenbereich erstreckten, lehnten die Kreisverwaltung und die Naturschutzverbände die Erweiterung ab. Letztlich verblieb eine kleinere Fläche, die schon teilweise durch vorhandene Gebäude vorgeprägt ist. Aufgrund der immer höher ansteigenden Sturmflut-Ereignisse wurde diese Anregung in den F-Plan übernommen. Nach intensiver Diskussion mit Vertretern der Kreis- und Landesverwaltung wurden diese Forderungen überwiegend abgelehnt, da sie nicht den Grundsätzen einer geordneten und nachhaltigen Bauleitplanung entsprechen.

5.2 Konfliktpotenzial Gewerbeflächen

Einwand / Forderung	Abwägung / Ergebnis
Die ursprünglich geplante Fläche für Bauschuttaufbereitung etc. am südwestlichen Ortsrand Puttgardens wurde von der ansässigen Bevölkerung massiv abgelehnt.	Die von den Bürgerinnen und Bürgern vorgebrachten Befürchtungen, der Betrieb werde unzumutbare Lärm-, Staub- und Geruchsbelästigungen verursachen, wurden von den politischen Gremien akzeptiert. Die Fläche wurde deutlich reduziert.
Es wurden zu umfangreiche Gewerbeflächen in Burg, Landkirchen und Puttgarden ausgewiesen.	Die Fläche in Puttgarden wurde reduziert (siehe oben). Alle anderen Flächen werden aus Sicht der Stadt Fehmarn für erforderlich gehalten, um den zu erwartenden Nachfragen, die als Folge der festen Beltquerung erwartet werden, zukünftig nachkommen zu können.
Aufgrund des Umgebungsschutzes des Kulturdenkmals „Südermühle“ in Petersdorf sollte das Gewerbegebiet reduziert werden.	Der Forderung wurde nachgekommen, um den Schutzstatus der Mühle zu erhalten.

5.3 Tourismus einschl. Camping

Einwand / Forderung	Abwägung / Ergebnis
- Für die F-Plan-Aufstellung sind abschließende Entscheidungen zu den Nutzungen auf dem Campingplatz Flüggerstrand erforderlich.	Da im F-Plan-Verfahren keine Entscheidungen zu den zukünftigen Nutzungen getroffen werden konnten, ist die Fläche als sogenannte „Weißfläche“ dargestellt. Die Nutzungen werden ergänzt, sobald die Konflikte zwischen den Zielen des Naturschutzes und den Betreibern/Eigentümern des Campingplatzes gelöst sind.
- Das vom Eigentümer des Campingplatzes Wulfener Hals gewünschte Ferienhausgebiet und Hotel wird von Vertretern des Kreises für überdimensioniert und für nicht zulässig gehalten.	Die Flächen für Ferienhäuser, Hotels und Appartements wurden gegenüber der 1. Planung deutlich reduziert, um den Zielen nach einer geordneten und nachhaltigen Orts-/Bauleitplanung nachzukommen.
- Von Seiten des Kreises und der Naturschutzverbände wurde die Ausweisungen des Campingplatzes Femarnbelt und die Erweiterung des Campingplatzes Wallnau	Wegen der gefährdeten Lage des Campingplatzes Fehmarnbelt im Vordeichgelände ist die Campingplatzfläche nunmehr als Fläche für die Landwirtschaft darge-

Einwand / Forderung	Abwägung / Ergebnis
nach Süden für nicht zulässig, die Erweiterung des Campingplatzes Katharinenhof in das LSG für sehr problematisch angesehen. - Auf der Grundlage einer Befragung von auf Fehmarn ansässigen Campingplatzbetreibern war ursprünglich vorgesehen, die Grundflächen der Campinghäuser auf 70 m² zu begrenzen. Dieses wurde von den übergeordneten Behörden abgelehnt. - Für die Gewährleistung einer geordneten Entwicklung des Campingwesens auf Fehmarn verlangten die übergeordneten Behörden die Erarbeitung eines Konzeptes für die Ausweisung von Wochenendplätzen, das im Mai 2012 fertig gestellt wurde. Weiterhin wurden die ausgewiesenen Erweiterungsflächen für zu groß befunden.	stellt, die derzeitige Nutzung genießt aber weiterhin Bestandsschutz. Nutzungserweiterungen sind aber unzulässig. Die ehemals vorgesehenen Erweiterungsflächen südlich des Campingplatzes Wallnau weisen zum Teil wertvolle Biotope auf und befinden sich innerhalb eines LSGs und eines FFH-Gebietes. Die Erweiterung wurde auf eine Fläche zwischen dem Campingplatz und der Ortschaft Bojendorf, die sich hinter dem Deich und außerhalb der Schutzgebiete befindet verlegt. Für die Erweiterung des Campingplatzes Katharinenhof entfällt eine LSG-Fläche von ca. 7,8 ha. Hierfür wird ein vorhandenes LSG südlich von Staberdorf um ca. 38 ha erweitert mit Einverständnis der betroffenen Eigentümer. Unter Berücksichtigung der seit Juli 2010 geltenden Camping- und Wochenendplatzverordnung wurde die Grundfläche auf 40 m² reduziert. Um die Anzahl von Campinghäusern, die eine konkurrierende Nutzung zu Ferienhäusern und -wohnungen darstellen, zu begrenzen, ist im Konzept für jeden Campingplatz eine Höchstzahl für Campinghäuser angegeben. Hiernach könnten 362 Häuser entstehen, dieses entspricht ca. 5,4 % der vorhandenen Standplätze. Dieses ist angemessen. Die ursprünglich geplanten Erweiterungsflächen für die Campingplätze wurden reduziert auf ca. 27 ha, dieses entspricht ca. 16 % der bisher vorhandenen Flächen. Die besondere Lage der Campingplätze im Bereich der nördlichen Binnenseen, die

Einwand / Forderung	Abwägung / Ergebnis
- Insbesondere von Naturschutzverbänden wurde die Darstellung von Bedarfsparkplätzen für Touristen in der Nähe der Küstenlinie abgelehnt, da Surfer, Wanderer, Badende etc. schützenswerte Biotopflächen gefährden. - Das Projekt DE HOBEN westlich des Ortsteiles Neue Tiefe wurde von Bürgern abgelehnt. Kreis- und Landesbehörden rieten von einer Darstellung ab, da die Realisierbarkeit zu unsicher sei. - Die Rücknahme der baulichen Nutzung auf den derzeitigen Zustand im Bereich des B-Planes Nr. 10 „Fehmarnsund“ wird abgelehnt.	bisher als Grünflächen dargestellt waren, nunmehr aber bis auf den Platz Fehmarnbelt als Sondergebiete gelten, erforderten eine enge Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde des Kreises, die für anschließende B-Pläne bzw. B-Plan-Änderungen ein Einvernehmen in Aussicht stellen musste. Zum Schutz der umgebenden, seltenen Biotopflächen sind keine Erweiterungen der Plätze zulässig, zusätzlich sind Höchstzahlen für Campinghäuser festgelegt worden, deren tatsächliche Anzahl bleibt aber späteren Prüfergebnissen auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung vorbehalten. Die Parkplätze wurden für erforderlich gehalten, um den Nutzungsdruck der Touristen in geordnete Bahnen zu lenken. Im Bereich der nördlichen Binnenseen wurden die Parkplätze nach Süden außerhalb des LSGs verlegt. Auf einer Darstellung als Sondergebiet für den Tourismus wurde (zunächst) verzichtet, um den Forderungen der Einwander nachzukommen. In der Begründung wird jedoch klargestellt, dass die Stadt Fehmarn auch weiterhin an dieser Planung festhält, um die Attraktivität der Inseln für Touristen dauerhaft zu sichern. Sobald die Realisierbarkeit konkretisiert werden kann, werden die Planungen weiter betrieben. Die gemäß B-Plan seit 1991 mögliche Bebauung wurde nicht umgesetzt, es haben sich wertvolle Biotope (Salzwiesen, nasses Dünenetal etc.) gebildet. Gegenüber dem ehemals geplanten Ferienhausgebiet wird nunmehr dem Arten- und Biotopschutz ein Vorrang eingeräumt und der derzeitige Zustand festgeschrieben.

5.4 Landwirtschaft, Windkraft etc.

Einwand / Forderung	Abwägung / Ergebnis
- Grundstückseigentümer forderten die Ausweisung von Flächen für Windkraftanlagen, großflächige Photovoltaik- und Biogasanlagen.	Die im Vorentwurf dargestellten Flächen für zusätzliche Windkraftanlagen wurden im weiteren Verfahren wieder herausgenommen, da nur das Land im Rahmen der Regionalplanung die Eignungsgebiete festlegen kann. Dieses erfolgte im Dezember 2012. Nach einer ausführlichen Diskussion in den zuständigen Gremien der Stadt wurde beschlossen, keine großflächigen Photovoltaikanlagen und auch keine nicht privilegierten gewerblichen Biogasanlagen auszuweisen, um die Attraktivität der Insel für die Touristen durch zusätzliche bauliche Anlagen in der freien Landschaft und durch flächenhafte Maiskulturen nicht zu gefährden.
- Einige Landwirte lehnen die Darstellung Maßnahmen im Bereich der Ortschaft Albertsdorf ab.	Die Flächen sind erforderlich, um eine Biotopverbindung zwischen den Niederungen des Sees und der Ostsee herzustellen. Sie wurden dem Landschaftsplan entnommen. Eine Umnutzung ist nur mit dem Einverständnis der betroffenen Eigentümer und Nutzer möglich.

5.5 Waldflächen, Denkmale, Altablagerungen

Einwand / Forderung	Abwägung / Ergebnis
- Die untere Forstbehörde, das archäologische Landesamt und die Abfallbehörde des Kreises baten um zusätzliche Darstellungen und nachrichtliche Übernahmen.	Es wurden zusätzliche Waldflächen, sieben archäologische Denkmale und neun Altablagerungen in den F-Plan aufgenommen.

6 Auswirkungen der berücksichtigten Stellungnahmen auf Natur und Umwelt

Die Abwägungen führten fast immer zu einer Verringerung von ehemals geplanten Bauflächen und damit zur Vermeidung von Eingriffen in den Naturhaushalt und in das Landschaftsbild. Durch die Verlagerung von Bedarfsparkplätzen, die Rücknahme einer B-Plan-Ausweisung und das Verbot von Campingplatz-Erweiterungen im Bereich der nördlichen Binnenseen werden wertvolle Biotope erhalten. Die Absage an gewerbliche Biogas- und großflächige Photovoltaikanlagen verhindert gravierende Eingriffe in das Landschaftsbild und bewahrt die Attraktivität auch der inneren Insel für den Tourismus.